

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Weiteren: „AGB“)

DIESE AGB SIND NUR FÜR VERTRAGSVERHÄLTNISSE MASSGEBEND UND ANWENDBAR, IN DENEN DIE BIGPRINT HUNGARY KFT., SICH ALS UNTERNEHMER ZUR ERFÜLLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DER DRUCKINDUSTRIE, BZW. DER PLATZIERUNG VON PRODUKTEN DER DRUCKINDUSTRIE VERPFLICHTET.

1. Auftragnehmer

1.1. BIGPRINT HUNGARY Kft., (Sitz: 1095 Budapest, Hídépítő u. 8-10. Handelsregisternummer: Cg.01-09-958769, Steuernummer: 11787332-2-43, E-Mail-Adresse: bigprinthungary@bigprint.eu, Fax: +36 1 464 0809 Geschäftsführer: József Árpád Gergely); als Auftragnehmer (im Weiteren: „Auftragnehmer“)

2. Auftraggeber

2.1. Natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Produktion von Druckprodukten und/oder Platzierung von Druckindustrieprodukten beauftragt, als Auftraggeber (im Weiteren: „Auftraggeber“)
Der Auftraggeber und Auftragnehmer können zusammen, auch als Parteien (im Weiteren: „Parteien“) erwähnt werden.

3. Präambel

3.1. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer über den Gegenstand der Bestellung, d.h. über die zu produzierenden Druckprodukte, sowie über andere dazugehörige oder selbstständige Arbeiten und Dienstleistungen, in einem bestellungsspezifischen Dokument, mit dazugehöriger technischer Spezifikation, eine einmalige Bestellung (persönlich, per Fax oder E-Mail) (im Weiteren: „Bestellung“).

3.2. Diese AGB bilden einen unzertrennlichen Teil der Aufträge.

4. Preisangebot

4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Empfang der Preisangebotsanfrage des Auftraggebers, dem Auftraggeber in Schriftform ein auftragnehmerisches Preisangebot zukommen (persönlich, per Fax oder E-Mail) zu lassen (im Weiteren: „Preisangebot“).

4.2. Das Preisangebot gilt nur innerhalb der Gültigkeitsdauer als fixiert.

5. Abgabe der Bestellung

5.1. Bei Annahme des Preisangebots durch den Auftraggeber, schickt er eine schriftliche Bestellung (persönlich, per Fax oder E-Mail) an den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat sich in der Bestellung auf das *Aktenzeichen* im Preisangebot zu beziehen, bzw. die Bestellung mit einer *eigenen Bezugsnummer* zu versehen, welche der Auftragnehmer auf allen dem Auftraggeber ausgestellten Unterlagen zu vermerken hat.

6. Bestätigung der Bestellung

6.1. Der Auftragnehmer schickt dem Auftraggeber innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Empfang der Bestellung eine Bestätigung, welche die Menge der Druckprodukte beinhaltet, die Daten zur Ausführung der Druckprodukte, die gemäß Technologie notwendigen Schritte, den Zeitpunkt der Lieferung, die nötigen Nacharbeiten, den Preis der Produkte, und sonstige Kosten.

6.2. Die Bestellung ist nur gültig, falls der Auftragnehmer sie bestätigt hat. Der Auftragnehmer nimmt die Bestellung nur an, wenn diese den Ausdruck „Ich akzeptiere das Preisangebot.“ oder einen damit gleichwertigen Ausdruck enthält. Die Bestellung ist auch dann gültig, wenn sie die Daten des Auftraggebers nicht

enthält, oder die Bestellung nicht von der laut Handelsregister zur Vertretung berechtigten Person abgegeben wurde. Durch Zusendung der Bestellung kommt der einmalige Vertrag zwischen den Parteien immer zustande, und zwar mit dem im Preisangebot enthaltenen Inhalt.

- 6.3. Der Auftragnehmer nimmt die Bestellung von der zur Vertretung des Auftraggebers berechtigten Person, oder von der laut ungarischen BGB als solche zu betrachtenden Person an. Gemäß Absatz (2), §6:18, des ungarischen BGB, betrachtet der Auftragnehmer auch die Person als Vertreter, von der, aufgrund ihres Vorgehens und des Benehmens der vertretenden Person begründet angenommen werden kann, dass sie berechtigt ist im Namen der vertretenden Person eine rechtlich verbindliche Erklärung abzugeben. Falls die Bestätigung der Akzeptanz des Preisangebots (Bestellung) von der gleichen E-Mail-Adresse/Faxnummer kommt, an welche der Auftragnehmer das Preisangebot geschickt hat, dann wird der einmalige Geschäftsvertrag in jedem Fall als zustande gekommen und als gültig erachtet.
- 6.4. Durch Zusendung der Bestellung and Auftragnehmer, erkennt der Auftraggeber an, dass er den Inhalt der AGB kennengelernt hat, die darin enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich akzeptiert, und auf sich bezogen als verpflichtend anerkannt hat.
- 6.5. Falls die Parteien von den AGB abweichen möchten, können sie dies separat in einer schriftlichen Vereinbarung tun, mangels dessen sind die Bestimmungen der AGB anzuwenden.

7. **Inhalt der Bestellung - technische Spezifikation**

- 7.1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit allen zur Erfüllung der Bestellung nötigen Informationen zu versorgen. Besonders wichtig ist deshalb, dass der genaue Name und andere Merkmale der digitalen, graphischen Datei übergeben werden, sowie der genaue Ort der graphischen Datei (Verzeichnis/Laufwerk/Datenspeicher/Server).
- 7.2. In Bezug auf die bestellte visuell-kommunikativen Druckprodukte ist der Auftraggeber verpflichtet, genau und eindeutig anzugeben: Name der Arbeit, bestellte Menge (Stück, Bogen, Exemplar, Seitenumfang, usw.) und die Oberfläche / Maße der Arbeit. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet die folgende anzugeben: die Merkmale des drucktragenden Grundmaterials (genaue Art / genauer Typ, Gewicht, Dicke, usw.), bzw. alle sonstigen Merkmale des bestellten Druckprodukts, welche der Auftraggeber als notwendig ansieht, um das Druckprodukt in erwarteter Art und Weise und Qualität anfertigen zu können.
- 7.3. Der Auftraggeber hat pro Arbeit auch die Nacharbeiten / Details der Binderei (Ringe, Schweißen, Randverstärkung, Nähen, Laminieren, Lackieren, Kaschieren, Applikationen, Maßschneiden, Platzierung, Verpackung, usw.) zu spezifizieren. Es ist wichtig, für die bestellten Druckprodukte *die Anfertigungs- / Lieferfrist, den Lieferort, und die Benennung der Partei, welche die Lieferung organisiert*, als Priorität zu behandeln.
- 7.4. Der Auftragnehmer nimmt als Grundeinstellung an, dass der Auftraggeber mit den erwartbaren drucktechnischen Merkmalen der von ihm bestellten Druckprodukte im Klaren ist, und mit den zur Anfertigung genutzten drucktechnologischen Verfahren. In der Bestellung ist die drucktechnische Anfertigungsmethode eindeutig zu bestimmen (die von dem bestellten visuell-kommunikativen Druckprodukt erwartete Qualität im Freien / im Gebäude, und die anzuwendende Drucktechnologie), von dessen Inhalt, wenn es der Auftraggeber als nötig erachtet, der Auftraggeber eine komplette Aufklärung einzufordern hat.
- 7.5. Alle Schäden die auf Versäumnisse der Inhalte von Punkt 7.4. zurückzuführen sind, belasten den Auftraggeber.

- 7.6. Für den Fall, dass der Kunde gemäss 7.1. und 7.2. kommt der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Übermittlung der Informationen gemäss Punkt 1 in Verzug, so verlängert sich die Frist für die von Auftragnehmer vorgenommene Fertigstellung um die Anzahl der von der jeweiligen Verzögerung betroffenen Tage

8. Erfüllung

- 8.1. Der Auftragnehmer arbeitet aus den graphischen Unterlagen, die der Auftraggeber übergeben oder akzeptiert hat (im Weiteren: „graphische Unterlagen“).
- 8.2. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer gleichzeitig mit der Bestellung, die zur Anfertigung der visuell-kommunikativen Druckprodukte notwendigen graphischen Unterlagen. Die Übergabe der graphischen Unterlagen geschieht in der Form von digitaler Daten- / graphischen Datei, sowie der Beilegung von Farbmuster / proof / chromaline, usw.; die Vorbereitung der graphischen Unterlagen hat der Auftraggeber anhand des BIGPRINT Dokuments namens [Prepress Útmutató a grafikai fájlok előkészítéséhez](#) zu erledigen / zu erledigen lassen. Falls der Auftraggeber gleichzeitig mit der Bestellung die notwendigen graphischen Unterlagen nicht bereitstellen kann, sind diese bis spätestens der in der Bestellung angegebenen Frist dem Auftragnehmer zu übergeben; das Überschreiten der Frist bedeutet das automatische Scheitern der Erfüllung der Bestellung, wofür der Auftragnehmer keine Verantwortung übernimmt. Zwischen dem Startzeitpunkt der Produktion der Arbeit und der letzten Abgabefrist der graphischen Unterlagen muss mindestens ein Zeitintervall von 24 Stunden gewährt werden.
- 8.3. Der Auftragnehmer beginnt mit der erneuten Anfertigung einer wegen verspäteter Abgabe von graphischen Unterlagen gescheiterten Bestellung, nur nach der Akzeptanz einer von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam abgestimmten, neuen, in der Bestellung aufgeführten Erfüllungsfrist.
- 8.4. Die Beurteilung der Eignung, der dem Auftragnehmer übergebenen, graphischen Unterlagen, zur Anfertigung der vom Auftraggeber bestellten Druckprodukte, sowie aller sonstigen, vom Auftraggeber abgegebenen graphischen Materialien zum Druck / zur Reproduktion, bzw. zur Aufarbeitung, ist Aufgabe des Auftragnehmers. Bei Untauglichkeit der graphischen Unterlagen, ist der Auftragnehmer berechtigt die Bestellung des Auftraggebers zurückzuweisen.
- 8.5. Falls der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund nicht fähig ist die Bestellung zu erfüllen, hat er diese Tatsache innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Empfang der Bestellung, schriftlich (persönlich, per Fax oder E-Mail), dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 8.6. Falls die vom Auftraggeber übergebenen digitalen, graphischen Materialien nicht geeignet sind, und der Auftraggeber deren Verbesserung durch den Auftragnehmer erledigen lassen möchte, dann belasten die in diesem Zusammenhang auftretenden Kosten ebenfalls den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist solange nicht verpflichtet die Bestellung zu bestätigen, bis die Parteien sich nicht schriftlich über die Kosten der Verbesserung der digitalen Materialien geeinigt haben.
- 8.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei der Erfüllung der Bestellung Subunternehmer, und/oder Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen, sowie vermittelte Dienstleistungen zu machen.
- 8.8. Der Ort der Mengen- und Qualitätsabnahme ist der in der Bestellung angegebene Sitz-Standort des Auftraggebers, falls der Auftragnehmer die Lieferung mit eigenem oder gemieteten Frachtfahrzeug, gegen eine Frachtgebühr vornimmt, in sonstigen Fällen der Sitz des Auftragnehmers: 1095 Budapest, Hídépítő u. 8-10.

- 8.9. Falls der Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Fertigmeldung des Auftragnehmers die Ware nicht entgegennimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt den kompletten Kaufpreis, und alle aufkommenden Lagerungskosten (abhängig vom Maß der bestellten Ware zwischen 2.000-10.000 HUF/Tag + MwSt.) und andere Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er die Bestimmungen dieses Unterpunktes akzeptiert, der Auftragnehmer ihn darüber extra informiert hat, und dessen Inhalt unzertrennlicher Teil des Geschäftsvertrages wird.
- 8.10. Die Qualität der Druckprodukte, mangels einer abweichenden Bestimmung eines Standards, ist dann vertragsgerecht, wenn bei einer Stichprobenprüfung die fehlerhafte Menge 2,5% nicht übersteigt.
- 8.11. Mit Annahme der Druckprodukte erkennt der Auftraggeber an, dass die Druckprodukte die im Vertrag bestimmte Qualität haben, sowie er mit den technischen Eigenschaften der bestellten Druckprodukte im Klaren ist.
- 8.12. Falls das Druckprodukt bei Erfüllung einen solchen verborgenen Fehler aufweist, denn der Auftraggeber bei Abnahme nicht erkennen konnte, hat er in, der unter diesen Umständen möglichen, kürzesten Zeit, aber höchstens innerhalb von 8 Tagen nach Erfüllung, seinen Einwand dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen (persönlich übergeben, per Fax, per E-Mail). Den Qualitätseinwand des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zu überprüfen berechtigt, deshalb hat der Auftraggeber, falls er einen Qualitätseinwand hat, das Druckprodukt in dem Zustand zu erhalten, in dem er es am Erfüllungsort abgenommen hat, und an einem dafür geeigneten Ort zu lagern. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet das Druckprodukt dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, und sofortigen Zugang zum Lagerort zu gewähren. Aufgrund des akzeptierten Qualitätseinwands, ist der Auftragnehmer verpflichtet innerhalb von 3 Tagen das mangelhafte Druckprodukt zu verbessern oder neu anzufertigen.

9. Platzierung

- 9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt dem Auftragnehmer auch über die Platzierung der Druckprodukte eine Bestellung abzugeben (im Weiteren: „Bestellung der Platzierung“). Im Falle einer Bestellung der Platzierung, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Daten bezüglich der Platzierung pro Produkttyp zu bestimmen - Anzahl, Maße der zu platzierenden Produkte, Zielgebiet und Dauer der Platzierung; die Übergabe der aufgelisteten Daten an den Auftragnehmer erfolgt schriftlich (persönlich, per Fax, per E-Mail). Der Auftragnehmer äußert sich innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Bestellung der Platzierung über die Annahme der Erfüllung der Platzierung, weiterhin darüber, zu welchen Bedingungen er, im Vergleich zu den vom Auftraggeber geforderten Konditionen, er das erfüllen kann. Falls die Platzierung der Produkte durch den Auftragnehmer geschieht, dann erfolgt die Ausstellung des Erfüllungsnachweises über die Platzierungsdienstleistung und der Rechnung, nach Nachweis der Platzierung der Druckprodukte (Sichtkontrolle, Protokoll oder Foto), sowie nach der Vorlage der Verträge über die Platzierungsoberflächen.
- 9.2. Der Auftragnehmer kann die Bestellung über die Platzierung zurückweisen.
- 9.3. Falls der Auftraggeber die Platzierung erledigt / erledigen lässt, dann ist für Schäden, die im Zusammenhang mit unsachgemäßer, bzw. unberechtigter Platzierung entstehen, ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- 9.4. Der Auftraggeber erklärt gleichzeitig mit der Annahme dieser AGB, dass er die Aufklärung über die sachgemäße Platzierung der bestellten Druckprodukte vom Auftragnehmer erhalten hat.

- 9.5.** Im Falle von Druckprodukten, die dem Auftraggeber in entsprechender Qualität übergeben wurden, wenn die Druckprodukte durch falsche Platzierung, die vom Auftraggeber erledigt / erledigt gelassen wurden, ihre kaufmännischen, visuell-kommunikativen Wert verlieren, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für die dem Auftraggeber daraus entstehenden Schäden.
- 9.6.** In dem Fall, dass der Auftragnehmer die Bestellung für die Platzierung zurückweist, oder diese nur unter dem Auftraggeber nicht entsprechenden Bedingungen erfüllen könnte, und der Auftraggeber deshalb die Bestellung der Platzierung an einen Dritten vergibt, also die Platzierung nicht durch den Auftragnehmer geschieht, dann kann keine Verantwortung des Auftragnehmers bezüglich von Schäden festgestellt werden, die aus falscher Platzierung und dem kaufmännischen, visuell-kommunikativen Wertverlust der Druckprodukte entsteht.
- 9.7.** Schäden im Zusammenhang mit der Platzierung, oder deren Verspätung, für die keine Partei verantwortlich ist - vor allem beim Auftreten von Ereignissen der höherem Gewalt, Ereignissen außerhalb des Interessenbereichs der Parteien - trägt der Auftraggeber.
- 9.8.** Bei einer Platzierung ist es die Verantwortung des Auftraggebers, sich den Ort der Platzierung der bestellten visuell-kommunikativen Druckprodukte anzusehen, ihre Eignung gemäß gültigen Rechtsnormen zu ermitteln, der Auftragnehmer gewährleistet keine Eignung zur sachgemäßen Nutzung der zur Platzierung dienenden Oberfläche. In Bezug auf die zur Platzierung dienenden Oberfläche übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für das Benehmen Dritter, und haftet auch nicht für daran - aus Gründen, außerhalb seiner Kontrolle - entstandenen Schäden.
- 9.9.** Der Auftragnehmer haftet nicht für, nicht an den bestellten Druckprodukten entstandenen Schäden oder ausbleibenden Gewinn, die im Zusammenhang mit fehlerhafter Erfüllung beim Auftraggeber entstehen.
- 10. Weisungsrecht des Auftraggebers**
- 10.1.** Während der Ausführung der Bestellung hat der Auftragnehmer gemäß den Anweisungen des Auftraggebers zu verfahren. Für Schäden aus fehlerhaften Anweisungen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- 10.2.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle solche Umstände unverzüglich zu informieren, die jedwede Wirksamkeit der Bestellung oder deren rechtzeitige Erledigung gefährden oder behindern. Für Schäden die auf das Versäumnis dieser Benachrichtigung zurückzuführen sind ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 10.3.** Falls der Auftraggeber zur Produktion ungeeignete graphische Unterlagen übergibt oder unzumutbare oder unsachgemäße Anweisungen gibt, ist der Auftragnehmer verpflichtet ihn darüber zu warnen. Falls der Auftraggeber trotz der Warnung seine Anweisung aufrecht erhält, oder nicht entsprechende graphische Unterlagen liefert, oder die Produktion anhand der originellen graphischen Unterlagen fordert, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Für Schäden beim Auftraggeber oder Dritten, die aus dem in diesem Punkt geregelten Rücktritt stammen, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- 10.4.** Falls der Auftraggeber weiterhin auf der Anfertigung der Druckprodukte basierend auf der von ihm originell gelieferten, nicht entsprechenden graphischen Unterlagen, bzw. basierend auf fehlerhaften Anweisungen besteht, führt der Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung auf das Risiko des Auftraggebers durch, und übernimmt keine Verantwortung, für alle Schäden, die aus fehlerhaften Anweisungen stammen, ist der Auftraggeber verantwortlich.

11. Erklärungen, Haftung

- 11.1.** „Der Auftraggeber ist verpflichtet gleichzeitig mit der Bestellung sich schriftlich über das Bestehen der Bedingung, bestimmt in den Unterpunkten des Punktes f), des Absatzes (9), des ungarischen Gesetzes Nr. LXXXV aus dem Jahr 2011 - über die umweltbezogene Produktsteuer - zu erklären. Alle Schäden die sich aus dessen Versäumnis entstehen (vor allem, aber nicht nur, der Bezahlung der Produktsteuer), belasten den Auftraggeber.“
- 11.2.** Der Auftragnehmer erklärt, dass aufgrund von Absatz (3), §3 des ungarischen Gesetzes Nr. XXII aus dem Jahr 2014 über die Reklamesteuer, er im Steuerjahr keine Steuerzahlungspflicht hat, nach einer Veröffentlichung von Werbung.
- 11.3.** Die Parteien legen fest, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die die Bestellung entgegennehmen und sich mit der Erfüllung beschäftigen, ausschließlich den Inhalt der Bestellung im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kennen. So kennen sie die Aktivitäten des Auftraggebers nicht, und können sie auch nicht kennen, sowie auch nicht andere mit der Bestellung sonst zusammenhängende andere Umstände. Der Auftragnehmer sieht über die Erfüllung der bestellten Druckindustriedienstleistung und Platzierung hinaus, keine sonstigen Umstände im Interessengebiet des Auftraggebers voraus, und kann deshalb dafür in keiner Weise verantwortlich gemacht werden.
- 11.4.** Im Sonstigen vereinbaren die Parteien, dass sie die Verantwortung des Auftragnehmers für ausgebliebenen Gewinn, Verlust von Ersparnissen, aus der Reduzierung des Ansehens des Auftraggebers stammenden Schäden, ausschließen, die im Zusammenhang mit den Produkten des Auftragnehmers beim Auftraggeber oder Dritten aufgetreten sind, auch in dem Fall, dass der Auftragnehmer möglicherweise Kenntnis über die Möglichkeit des Auftretens diese Schäden hatte.

12. Urheberrecht

- 12.1.** Das Urheberrecht der an den Auftragnehmer übergebenen Materialien belastet den Auftraggeber.
Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für durch Dritte gestellte jedwedige urheberrechtliche, eigentumsrechtliche oder persönlichkeitsrechtliche Forderungen, im Zusammenhang mit den produzierten Druckprodukten. Der Auftraggeber ist komplett dafür verantwortlich, dass die übergebenen graphischen Unterlagen von allen urheberrechtlichen Forderungen befreit sind, und auch das Persönlichkeitsrecht von Dritten nicht verletzen. Der Auftraggeber hat eine Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer, falls Dritte mit Forderungen aus urheberrechtlichen und/oder persönlichkeitsrechtlichen Rechtsverstößen gegenüber den Auftragnehmer auftreten, in Bezug auf die graphischen Unterlagen.

13. Vergütung

- 13.1.** Dem Auftragnehmer steht für die Erfüllung der Bestellung ein unternehmerisches Entgelt (im Weiteren: „unternehmerisches Entgelt“ zu, dessen Summe die im Preisangebot bestimmte Summe ist. Das unternehmerische Entgelt enthält die Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, über das unternehmerische Entgelt hinaus, etwaig auftretende andere Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung zu vergüten.
- 13.2.** Der Auftragnehmer ist nach Erfüllung der Bestellung anhand einer Leistungsbescheinigung, einer Annahmestätigung oder Lieferschein berechtigt, eine Rechnung über das unternehmerische Entgelt auszustellen, und diese beim Auftraggeber einzureichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch im Falle des

Fehlens einer Leistungsbescheinigung über das unternehmerische Entgelt eine Rechnung auszustellen, falls die bestellten Druckprodukte, in bestellter Qualität, Menge, und zur in der Bestellung festgelegten Frist übergeben wurden.

- 13.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet die, auf der Rechnung des Auftragnehmers angeführte Summe durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu begleichen, bis zur Zahlungsfrist auf der Rechnung.
- 13.4. Bei Verzug von über 30 Tagen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber solange auszusetzen, bis die Schuld beglichen wurde. Der Auftragnehmer trägt keine aus der Aussetzung der Erfüllung entstandene Haftpflicht.
- 13.5. Im Falle einer verspäteten Finanzleistung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, aufgrund des jeweils gültigen Gesetzes Nr. V. aus dem Jahre 2013 über das Ungarische Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren: BGB.), und zwar Absatz (1), § 6:155, die dort festgelegte Zinsen, sowie aufgrund des Gesetzes Nr. 3. aus dem Jahre 2016 über pauschale Betriebskosten, und zwar Absatz (1), § 3, pauschale Betriebskosten von vierzig Euro zu erheben, und gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, welche vom ersten Tag der Verzugs fällig sind.
- 13.6. Im Falle von verzögerter Zahlung ist der Auftraggeber solange nicht berechtigt, die in Punkt 14. beinhalteten, etwaigen Garantierechte geltend zu machen, bis das unternehmerische Entgelt, die in Punkt 13.5. aufgeführten Verzugszinsen, bzw. die pauschalen Betriebskosten dem Auftragnehmer bezahlt wurden.
- 13.7. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Auftragnehmer eine elektronische Rechnung ausstellt.
- 13.8. Der Kunde akzeptiert und anerkennt, dass der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ausgestellten Rechnung und etwaiger Nebenkosten gemäss Punkt 8.9. vor.

14. Garantiebedingungen

- 14.1. Der Auftragnehmer übernimmt für die gefertigten Druckprodukte ausschließlich eine Farbechtheitsgarantie; die allgemeinen Farbechtheitsbedingungen für die Hauptgrundtypen, die im Freien aufgestellt werden, sind wie folgt:
 - PVC Werbebanner. 36 Monate
 - Werbenetz 36 Monate
 - Selbstklebefolie 24 Monate
 - Papier 6 MonateLänger Farbechtheitsgarantien kann immer nur übernommen werden, wenn weitere, genaue Zusatzinformationen zur Verfügung stehen.
- 14.2. Der Auftraggeber ist sich dessen bewusst, dass leichte farbliche Abweichungen wegen Drucktechnologien und Abweichung der graphischen Formate vorkommen können. Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Farbmuster - proof, chromalin, Pantone-Kode - zur Verfügung stellt, dann wird aufgrund der verschiedenen Grundmaterialien, graphischen Profilen, die Farbe ausgewählt, die dem Farbmuster am nächsten kommt. Mangels eines Farbmusters übernimmt der Auftragnehmer keine Farbgenauigkeitsgarantie, und die Ausführung / der Druck der Druckprodukte erfolgt gemäß den Grundeinstellungen der Druckermaschine.
- 14.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei fehlerhafter Erfüllung nur und ausschließlich zur Neuanfertigung der fehlerhaften Druckprodukte, oder falls möglich, ihrer Korrektur; zu jedwediger anderen, finanziellen Kompensation, oder Rückerstattung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.

15. Kündigung

15.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt - ohne, dass ihn darum irgendeine Haftpflicht belastet - den Geschäftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls a) der Auftraggeber irgendeiner, aus diesen AGB, oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien ableitbaren Verpflichtung nicht nachkommt, oder irgendein Recht des Auftragnehmers verletzt; b) gegen den Auftraggeber ein Auflösungs-, Vollstreckungs-, Zwangslöschungs-, Schlussabrechnungs-, Konkursverfahren, oder ein sonstiges, auf die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit abzielendes Verfahren eröffnet wird. Im Falle einer Kündigung mit sofortiger Wirkung, werden alle Zahlungspflichten des Auftraggebers sofort fällig und abgelaufen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. In den Fällen, wo dieser Vertrag die Gültigkeit der Erklärungen der Parteien an die Schriftform bindet, sind als schriftliche Erklärung auch E-Mail- und Fax-Nachrichten zu betrachten, sowie Postsendungen und persönlich übergebene schriftliche Unterlagen. Der Auftragnehmer akzeptiert die an die Punkt 1. des AGB angegebenen Erreichbarkeiten geschickte Erklärungen. Die Wirksamkeit der schriftlichen Erklärungen beginnt mit der Zustellung. Wenn die Postsendung ordnungsgemäß versandt wurde, gilt sie als an die andere Partei übermittelt und als zugestellt fünf Werktagen nach Aufgabe zur Post, auch wenn die Postsendung nicht tatsächlich zugestellt werden konnte oder die andere Partei davon nicht Kenntnis erlangt hat.

16.2. Höhere Gewalt sind alle Ereignisse, welche die Parteien mit ihrer Tätigkeit nicht beeinflussen können (z.B. Naturkatastrophe, Feuerfall, Explosion, Streik, usw.), und die Vertragserfüllung beeinflusst. Aus Sicht des Vertrages ist als höhere Gewalt anzusehen, wenn es zu Ausfällen aufgrund des Fehlers des Telekommunikationsnetzes kommt. Beim Auftreten höherer Gewalt haben die Parteien einander unverzüglich schriftlich zu informieren. In dieser Benachrichtigung sind der genaue Grund der höheren Gewalt, sowie die zu erwartende Auswirkung auf die Vertragserfüllung zu benennen. Falls das Ereignis der höheren Gewalt die Durchführung des Vertrages länger als 1 (eine) Woche verzögert, dann haben die Parteien über Verhandlungen die notwendigen Änderungen am Vertrag festzulegen. Falls die Verhandlungen innerhalb 1 (einer) Woche zu keinem Resultat führen, dann haben beide Parteien das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Falls die Parteien wegen höherer Gewalt vom Vertrag zurücktreten, dann tragen beide Parteien selber ihre Schäden und Kosten, die wegen des Wegfalls des Vertrags auftreten.

16.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht der Änderung der AGB vor.

16.4. In von diesem Vertrag nicht geregelten Punkten sind die relevanten Regelungen des BGB maßgebend. Die Vertragsparteien erklären, dass sie während der Erfüllung des Vertrages zusammenarbeiten, einander die notwendigen Informationen geben, und bei etwaigen Streitfragen, bevorzugen sie die friedliche Lösung. Die Parteien bestimmen für etwaige Rechtsstreite die Gerichtsbarkeit des Zentralen Bezirksgerichts von Buda.

Der Auftraggeber nimmt die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis, und akzeptiert sie gleichzeitig mit der Abgabe der Bestellung.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass der Auftragnehmer ihn über die Punkte 8.9., 9.4., 9.9., 11.3., 11.4., 12.1., 13.4., 13.8. ,extra informiert hat, und der Auftraggeber die in diesen Punkten enthaltenen Bedingungen für sich als verbindlich erachtet.